

1. Der schuldige Staat hat zunächst, soweit das möglich ist, den früheren Zustand wieder herzustellen und eine Entschädigung in Geld zu leisten.

Die Ersatzpflicht ist ausdrücklich anerkannt für Verletzung der Kriegsregeln (oben S. 177 f.); ihre Feststellung und Durchsetzung bei Wegnahme von Handelsschiffen wird völkerrechtlich gesichert durch das prisengerichtliche Verfahren (unter § 43).

Die Entschädigung umfaßt den eingetretenen Schaden wie den entgangenen Gewinn; sie kann sich naturgemäß nicht auf vermögensrechtliche Interessen beschränken, da bei allen gegen den Staat selbst gerichteten Verletzungen staatliche Hoheitsrechte in Frage stehen.

Der Anspruch kann, wenn die Verletzung einen einzelnen getroffen hat, nicht von diesem, sondern nur von seinem Schutzstaat gegen den haftenden Staat geltend gemacht werden.

2. Über die Entschädigung hinaus ist in allen schwereren Fällen Genugtuung zu leisten, die in einer Huldigung vor der verletzten Staatsgewalt besteht (Ausdruck des Bedauerns, Salutieren der Flagge usw.).

So hat China für die Ermordung des deutschen Gesandten Freiherrn von Ketteler (oben § 3 S. 28) durch die Errichtung eines Grabdenkmals, durch die Hinrichtung vornehmer Boxer sowie durch die Entsendung einer Sühnmission unter dem Prinzen Tschun (Empfang in Potsdam am 4. September 1901) Genugtuung geleistet.

3. Soweit die Gefahr einer Wiederholung der verletzenden Handlung besteht, ist Sicherheit zu leisten.

Diese kann insbesondere in der zeitweisen oder dauernden Verpfändung von Staatsgebiet (oben § 23 I) bestehen.

4. Wird die freiwillige Leistung der geschuldeten Sühne verweigert, so kann diese mittelbar oder unmittelbar erzwungen werden. In erster Linie kommt hier die Anrufung eines Schiedsgerichts oder die nichtkriegerische Selbsthilfe (unten § 38), in letzter Linie der Krieg als ultima ratio des Völkerrechts in Betracht.
